

STEUNMAATREGELEN VAN DE STATEN

Uitnodiging overeenkomstig artikel 88, lid 2 van het EG-Verdrag opmerkingen te maken betreffende steunmaatregel C 9/2000 (ex NN 5/99) — Tweede privatisering van KataLeuna GmbH Catalysts

(2000/C 142/07)

(Voor de EER relevante tekst)

De Commissie heeft Duitsland bij schrijven van 16 maart 2000, dat, na een samenvatting, in de authentieke taal is weergegeven, in kennis gesteld van haar besluit tot inleiding van de procedure van artikel 88, lid 2, van het EG-Verdrag ten aanzien van de bovengenoemde steunmaatregel.

Belanghebbenden kunnen hun opmerkingen over de betrokken steunmaatregel ten aanzien waarvan de Commissie de procedure inleidt, maken door deze binnen een maand vanaf de datum van deze mededeling te zenden aan:

Europese Commissie
 Directoraat-generaal Concurrentie
 Directoraat H-1
 Wetstraat 200
 B-1049 Brussel
 Fax (32-2) 296 95 79.

Deze opmerkingen zullen ter kennis van Duitsland worden gebracht. Een belanghebbende die opmerkingen maakt, kan, met opgave van redenen, schriftelijk verzoeken om vertrouwelijke behandeling van zijn identiteit.

SAMENVATTING

De Duitse autoriteiten hebben de bovengenoemde steunmaatregel overeenkomstig artikel 88, lid 3, van het EG Verdrag bij de Commissie aangemeld op 8 januari 1999.

Volgens de aanmelding was een gedeelte van de voorgenomen steun bij de aanmelding reeds aan de onderneming verleend in de vorm van een lening. Aangezien KataLeuna GmbH Catalysts een onderneming in moeilijkheden is in de zin van de communautaire kaderregeling voor reddings- en herstructureringssteun ⁽¹⁾ werd de zaak geregistreerd als niet-aangemelde steun.

KataLeuna GmbH Catalysts (hierna „KataLeuna”) werd in juridische zin opgericht op 1 oktober 1994 toen de onderneming werd afgesplitst van Leuna-Werke GmbH.

KataLeuna produceert katalysatoren. Het bedrijf is gevestigd in Leuna in de deelstaat Saksen-Anhalt, een regio in de zin van artikel 87, lid 3, onder a). In 1999 telde KataLeuna 85 werknemers. Volgens de aanmelding spitst de onderneming zich voornamelijk toe op onderzoek naar en ontwikkeling van industriële katalysatoren.

KataLeuna werd voor de tweede keer geprivatiseerd toen BvS al haar aandelen (100 %) verkocht aan CRI Deutschland GmbH (hierna „CRI”), een dochteronderneming van CRI International,

USA, bij overeenkomst van 24 juli 1998. De aankoopprijs bedroeg 1,3 miljoen DEM en is volledig betaald. CRI heeft een herstructureringsplan voor KataLeuna ingediend. De financiering van de tweede privatisering is als volgt verdeeld over de investeerder en de openbare instanties:

- Investeerder: 26,8 miljoen DEM,
- BvS: 55,630 miljoen DEM,
- Andere overheidsfinanciering (Investitionszuschüsse, Investitionszulagen, bijdrage van de deelstaat en de bondsstaat): 29,827 miljoen DEM.

Derhalve bedraagt de totale bijdrage van de overheid 85,457 miljoen DEM terwijl de investeerder 26,8 miljoen DEM inbrengt. De totale kosten van de tweede privatisering bedragen derhalve 112,257 miljoen DEM. Het aandeel van de overheid in de herstructurering bedraagt aldus 76 %.

De Commissie merkt op dat de aangemelde steun via staatsmiddelen is verleend aan een individuele onderneming die wordt begunstigd, doordat de kosten worden verminderd die zij normaliter zou moeten dragen indien zij de aangemelde herstructurering wenst door te voeren. De ontvanger van de steun, CRI, is via haar moederonderneming CRI International actief op gebied van onderzoek en ontwikkeling en fabricage en verkoop van katalysatoren voor raffinaderijen en de chemische industrie. Er is handel tussen lidstaten in deze sector. Derhalve valt de betrokken steun in het toepassingsgebied van artikel 87, lid 1, van het EG-Verdrag.

⁽¹⁾ PB C 368 van 23.12.1994, blz. 12.

Het aangemelde project betreft de herstructurering van de onderneming op grond van het door de investeerder ingediende herstructureringsplan. De Commissie merkt op dat herstructureringssteun voor ondernemingen in moeilijkheden getoetst wordt aan de communautaire kaderregeling voor reddings- en herstructureringssteun aan ondernemingen in moeilijkheden ⁽²⁾ (hierna „de kaderregeling” genoemd).

Volgens der kaderregeling mag de steun de mededinging niet op buitensporige wijze vervalsen. In punt 3.2.2, onder ii), van de kaderregeling is bepaald dat een herstructurering bij structurele overcapaciteit in de sector gepaard moet gaan met een capaciteitsvermindering in de betrokken onderneming. Indien er geen structurele overcapaciteit is in de relevante markt, mag de steun uitsluitend worden gebruikt voor het herstel van de levensvatbaarheid van de onderneming en mag de steun gedurende de tenuitvoerlegging van het herstructureringsplan niet de mogelijkheid bieden om de productiecapaciteit uit te breiden behalve wanneer dit essentieel is voor het herstel van de levensvatbaarheid en geschiedt zonder buitensporige vervalsing van de mededinging.

In deze zaak is geconstateerd dat de huidige totale productiecapaciteit met meer dan 100 % zou worden verhoogd. De uitgebreide capaciteit zou beschikbaar zijn vanaf begin 2001 en de investeringen zouden tegen die tijd ten uitvoer zijn gelegd. Bovendien betoogt Duitsland dat het bestaan en de reikwijdte van „een buitensporige vervalsing van de mededinging” in de zin van de kaderregeling nauw verband houdt met de marktsituatie. De capaciteitsontwikkelingen van ondernemingen die slechts onbeduidende marktaandeelen hebben, kunnen niet leiden tot een buitensporige vervalsing van de mededeling op die markten.

De Commissie stelt vast dat de segmenten waarin KataLeuna werkzaam is, in volume uitgedrukt 14 % van de wereldmarkt van hydrogeneringskatalysatoren vertegenwoordigen en dat het aandeel van KataLeuna in die segmenten 8,5 % bedraagt (op grond van de omzet van 1998). Dit vertegenwoordigt 2,75 % van de in volume uitgedrukte wereldmarkt. De Commissie stelt vast dat een aandeel van 8,5 % van de relevante segmenten niet kan worden beschouwd als dermate onbeduidend dat een buitensporige vervalsing van de mededinging kan worden uitgesloten.

Voorts merkt de Commissie op dat zij op grond van de beschikbare informatie niet kan concluderen dat er geen overcapaciteit is in de segmenten van de katalysatormarkten waarop KataLeuna werkzaam zal zijn na de herstructurering. Bovendien kan de Commissie op grond van de gegevens waarover zij thans beschikt, niet vaststellen dat, gezien de marktstructuur van de sectoren waarin na haar herstructurering KataLeuna werkzaam zal zijn, de steun aan het bedrijf de mededinging niet buitensporig zal vervalsen op die markten. Derhalve trekt de Commissie in twijfel dat de steun de mededinging niet op buitensporige wijze zal vervalsen.

Overeenkomstig de kaderregeling moet de steun in verhouding zijn tot de kosten en baten van de herstructurering. In punt 3.2.2, onder iii), van de kaderregeling is bepaald dat de steun beperkt moet worden tot het strikt noodzakelijke minimum voor de uitvoering van de herstructurering en verband moet

houden met de voordelen die de Commissie ervan verwacht. De begunstigden van de steun moeten een belangrijke bijdrage leveren aan hun eigen herstructureringsplan.

De Commissie merkt voorts op dat de bijdrage van de investeerder aan de herstructurering 24 % bedraagt. De steunintensiteit is derhalve relatief hoog en bedraagt 72 %, ermee rekening houdend dat de 5 miljoen DEM voor het wegwerken van „Altlasten” niet als steun wordt beschouwd. Om die reden betwijfelt de Commissie of de steun tot het voor de uitvoering van de herstructurering strikt noodzakelijke minimum wordt beperkt. Voorts betwijfelt zij of de investeerder een belangrijke bijdrage levert zoals in de kaderregeling is geëist.

Aangezien het eerder om een nieuwe investering dan om een herstructurering gaat, heeft de Commissie twijfels over de echte aard van de betrokken investering. Indien het een nieuwe investering betreft, mag de steunintensiteit van het project niet hoger zijn dan het regionale maximum dat voor KataLeuna 35 % bedraagt.

Om de bovenstaande redenen trekt de Commissie in twijfel dat de steun niet zal leiden tot een buitensporige vervalsing van de mededinging. Voorts betwijfelt ze of de steun in verhouding staat tot de kosten en baten van de herstructurering en trekt zij de aard van de betrokken investering in twijfel.

Overeenkomstig artikel 14 van Verordening (EG) nr. 659/1999 van de Raad kan alle onrechtmatige steun van de begunstigde worden teruggevorderd.

TEKST VAN DE BRIEF

„1. Verfahren

1. Am 8. Januar 1999 meldeten die deutschen Behörden die oben genannten Beihilfen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bei der Kommission an. Mit Schreiben vom 26. Januar 1999, 8. Juli 1999 und 8. Dezember 1999 forderte die Kommission zusätzliche Auskünfte an. Die deutschen Behörden antworteten mit Schreiben vom 19. März 1999, 7. Mai 1999, 26. August 1999, 28. September 1999, 26. Oktober 1999, 8. Dezember 1999 und 30. Dezember 1999.
2. Zum Zeitpunkt der Anmeldung war, wie aus dieser hervorgeht, dem Unternehmen bereits ein Teil der geplanten Beihilfe in Form eines Darlehens gewährt worden. Da die KataLeuna GmbH Catalysts als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft zu Beurteilung von staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽³⁾ zu betrachten ist, wurde der Fall als nicht notifizierte Beihilfe eingetragen.
3. Am 26. November 1999 fand in Brüssel eine Zusammenkunft mit den deutschen Behörden und Vertretern des Unternehmens sowie des Investors statt, um Fragen im Zusammenhang mit der Marktlage zu klären.

⁽²⁾ PB C 368 van 23.12.1994, blz. 12.

⁽³⁾ ABL C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

2. Ausführliche Beschreibung der Beihilfe

4. Die KataLeuna GmbH Catalysts ⁽⁴⁾ (nachstehend „KataLeuna“ genannt) existiert seit der Abtrennung von der Leuna-Werke GmbH am 1. Oktober 1994 als rechtlich selbständiges Unternehmen.
5. Der Katalysatorenhersteller KataLeuna ist in Leuna (Sachsen-Anhalt) ansässig, einem Gebiet das unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) fällt. 1999 beschäftigte das Unternehmen 85 Mitarbeiter. Nach der Anmeldung konzentriert KataLeuna seine Tätigkeit auf die Forschung und Entwicklung im Bereich industrieller Katalysatorsysteme.
6. Diese Katalysatoren werden vor allem in der Chemieindustrie (24 %), der Erdölverarbeitung (24 %), im Umweltschutz (36 %) und in der Polymerisation (16 %) verwendet.
7. Das für KataLeuna relevante Marktsegment ist vorrangig das der Chemiekatalysatoren und hier insbesondere das Geschäftsfeld der Hydrierkatalysatoren und Selektivhydrierung mit einem Weltmarktvolumen von 600 Mio. DEM im Jahr 1998.
8. 1998 stellte KataLeuna drei Produkte her: Hydrierkatalysatoren auf Nickelgrundlage, Selektivhydrierkatalysatoren auf Palladiumgrundlage und Absorbtionsmasse auf Nickelgrundlage. Von den Produkten wurden 56 % in Deutschland, 7 % im übrigen Europa und 37 % außerhalb Europas abgesetzt.
9. Mit Vertrag vom 16. Mai 1995, der am 15. August 1995 abgeändert wurde, veräußerte die BVS (Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben) 74,8 % ihrer Beteiligung an der Leuna Katalysatoren GmbH und die Tricat Management GmbH. Die verbleibenden 25,2 % der Anteile sollten am 15. August 2002 übertragen werden. In diesem Zusammenhang übernahm Tricat auch das Molekularsiebgeschäft der Chemie GmbH aus Bitterfeld-Wolfen. Es handelte sich um die erste Privatisierung, von der zwei Standorte — Leuna und Bitterfeld — betroffen waren.
10. In Vorbereitung der ersten Privatisierung veröffentlichte die THA (Treuhandanstalt) das Gebot im Hoppenstedt-Katalog und beauftragte in diesem Zusammenhang eine Investmentbank. Daraufhin wurden Verkaufsmemoranden an über 20 Katalysatorenhersteller weltweit verschickt. Am Ende war die Tricat Management GmbH das einzige Unternehmen, welches an KataLeuna interessiert war, und KataLeuna wurde diesem Unternehmen als einziger und bester Bieter veräußert.
11. Die erste Privatisierung wurde bei der Kommission nicht angemeldet, da sie mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 1995 über die neue Regelung für die Treuhand-Nachfolgeorganisationen ab 1. Januar 1995 vereinbar war. Gemäß dieser Regelung ist die BvS bei der Privatisierung von Unternehmen zu Beihilfen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission befugt, wenn das begünstigte Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte zählt.
12. Zur Zeit der Erstprivatisierung waren in Leuna 130 und in Bitterfeld 23 Arbeitnehmer beschäftigt.
13. Zwischen der Abspaltung und der ersten Privatisierung (Zeitraum 1. Oktober 1994—15. August 1995) erhielt KataLeuna von der BvS über die Leuna-Werke finanzielle Unterstützung in Höhe von 7,7 Mio. DEM. Davon wurden 1,6 Mio. DEM für FuE verwendet. Außerdem erhielt KataLeuna zwischen 1994 und 1997 Investitionszulagen ⁽⁵⁾ in Höhe von 646 000 DEM.
14. Die erste Privatisierung scheiterte. Mit Vertrag vom 24. April 1997, der am 1. Januar 1997 in Kraft trat, erhielt Tricat das Bitterfelder Molekularsiebgeschäft, während KataLeuna der BvS zurückgegeben wurde. Dabei erhielt Bitterfeld 14,2 Mio. DEM. Dieser Betrag war Teil der Erstprivatisierungsbeihilfe. Keine anderen Vermögen wurden in diesem Zusammenhang übertragen.
15. Nach dem Privatisierungsvertrag belief sich der Finanzbeitrag der BvS bei der Erstprivatisierung auf insgesamt 125,1 Mio. DEM. Laut Anmeldung wurden davon insgesamt 80,6 Mio. DEM (einbezogen in diesen Betrag sind auch jene 14,2 Mio. DEM, die bei der Trennung der Geschäftsbereiche in Bitterfeld und Leuna gezahlt wurden) ausgezahlt.
16. Zwischen der Abtrennung von den Leuna-Werken und der zweiten Privatisierung erhielt KataLeuna Zuschüsse von Land und Bund für FuE- und Personalkosten in Höhe von 2,97 Mio. DEM, davon 540 000 DEM im Jahr 1998.
17. Seit 1994 war die Finanzlage des Unternehmens schlecht, woran auch die Erstprivatisierung nichts änderte. In der Anmeldung wird erläutert, daß die bei der Erstprivatisierung vorgesehenen Investitionen nicht vorgenommen wurden und die Anlagen deswegen immer noch sehr alt (d. h. 20—40 Jahre) sind, was den Verbrauch von Energie und Arbeitskräften nach oben treibt. Außerdem arbeiten die Anlagen sehr langsam, und der erforderliche Qualitätsstandard kann nur mit ausgesprochen unwirtschaftlichem zusätzlichem Aufwand erreicht werden.
18. Der Liquidationswert des Unternehmens betrug zum 31. Dezember 1997 – 4,827 Mio. DEM.
19. Die Finanzlage des Unternehmens läßt sich kurz wie folgt darstellen:

1994 (1.10.—31.12.1994):	Verluste von 4 154 281,79 DEM
1995:	Verluste von 1 602 478,62 DEM
1996:	Verluste von 19 293 318,46 DEM
1997:	Verluste von 24 207 188,40 DEM
1998:	Verluste von 10 070 365,62 DEM

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß sich die Lage des Unternehmens während der ersten Privatisierung tatsächlich verschlechtert hat.

⁽⁴⁾ Vormalig Leuna-Katalysatoren GmbH. Das Unternehmen war die juristische Person in Leuna-Werke, die Katalysatoren produzierte.

⁽⁵⁾ Genehmigte Beihilferegelung auf der Grundlage des deutschen Investitionszulagengesetzes.

20. KataLeuna wurde ein zweites mal privatisiert, als die BvS sämtliche Anteile (100 %) und die CRI Deutschland GmbH (nachstehend „CRI“) veräußerte, eine Tochtergesellschaft der CRI International (USA). Im Kaufvertrag vom 24. Juli 1998 wurde der inzwischen ausgezahlte Kaufpreis auf 1,3 Mio. DEM festgesetzt.
21. In Vorbereitung der Zweitprivatisierung wurden Gespräche mit etwa 15 Interessenten aus der Chemiebranche geführt. Ausführliche Gespräche fanden mit drei Firmen statt, die dann zu Verhandlungen mit zwei Firmen führten. Nachdem eine der beiden Firmen ihr Angebot zurückzog, blieb CRI als letzter und bester Bieter übrig.
22. Bei CRI International handelt es sich um ein in den USA ansässiges 100%iges Tochterunternehmen der Royal Dutch Shell-Unternehmensgruppe. Es wurde am 1. Januar 1995 gegründet, um das gesamte Katalysatorgeschäft von Shell (einschließlich der Anteile an den Gemeinschaftsunternehmen Criterion, Zeolyst und CRI-MET) in einem einzigen Unternehmen zusammenzufassen. Tätigkeitsfelder von CRI International sind Forschung und Entwicklung, Herstellung und Verkauf, Kundendienst und Wiederaufbereitung für die Erdöl- und Chemieindustrie. CRI Catalysts ist weltweit tätig, um schnell auf den Bedarf der Kunden reagieren zu können und die jeweils neusten Katalysatorprodukte und -leistungen anbieten zu können.
23. CRI hat einen Umstrukturierungsplan für KataLeuna vorgelegt, der folgende Maßnahmen enthält:
- CRI wurde verpflichtet bis 31. Dezember 2003 mindestens 75 Arbeitnehmer zu beschäftigen, davon mindestens [...] ⁽⁶⁾ im Bereich Forschung und Entwicklung. Mindestens [...] von diesen müssen diplomierte Naturwissenschaftler sein oder einen vergleichbaren akademischen Grad haben. Bis 31. Dezember 2002 ist eine Vertragsstrafe zu zahlen, wenn die Beschäftigtenzahl unterschritten wird.
 - Mit einer Marketing- und Verkaufsstrategie sollen Kundenkreise und Produktsortiment erweitert und unter Nutzung der Verbindungen von Shell und CRI neue Märkte erschlossen werden. Die Umsätze von KataLeuna sollen zukünftig zu [...] in Europa und den USA und zu [...] in Asien erzielt werden. Ziel des Umstrukturierungsplans ist, daß KataLeuna am Ende ca. [...] des Weltmarktes für Hydrierkatalysatoren bedient.
 - Der Umstrukturierungsplan sieht ebenfalls eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen des Shell-Konzerns durch gemeinsame Nutzung der vorhandenen Technologien und des Know-hows vor. Eine wesentliche Bedeutung werden auch konzerninterne Lieferbeziehungen erlangen [...].
 - Das Unternehmenskonzept sieht eine vollständige Modernisierung der Produktionsanlagen vor, um so die Auftragslage des Unternehmens zu verbessern. Dabei wird die Gesamtkapazität in erheblichem Umfang ausgebaut. Die Investitionen sollen Ende 2000 abgeschlossen sein, so daß die neuen Kapazitäten ab Anfang 2001 zur Verfügung stünden.
- Der Finanzplan sieht einem positiven Cashflow ab 2001 und ab 2003 Gewinne vor. In der Anmeldung wird ausgeführt, daß allein mit dem vorhandenen Sortiment bei Realisierung der geplanten Investitionen und Erweiterungen des Vertriebsnetzes der Umsatz bis auf [...] Mio. DEM pro Jahr gesteigert werden kann. Mit der geplanten Erweiterung des Sortiments soll mittelfristig in einem Zeitraum von ca. zehn Jahren ein Jahresumsatz von ca. [...] Mio. DEM möglich sein.
24. Zur Kapazitätsentwicklung wird in der Notifizierung angegeben, daß die vorhandenen Kapazitäten eine Produktion von 200—300 Jahrestonnen ermöglichen.
25. Derzeit betreibt KataLeuna drei Produktionsanlagen:
- Nickel-Kontaktanlage mit einer Kapazität von 100 Jahrestonnen (produziert wurden 1997 85 Tonnen),
 - eine Tonerde-Kontaktanlage mit einer je nach Produkt und verwendetem Material möglichen Maximalkapazität von 700 Jahrestonnen (Auslastungsgrad 1997 50 %),
 - eine Edelmetall-Kontaktanlage mit einer Kapazität von 250 Jahrestonnen (hergestellt wurden 1997 72 Tonnen).
- Die Gesamtkapazität der Anlage beläuft sich somit zur Zeit auf höchstens 1 050 Jahrestonnen.
26. CRI plant den Bau einer neuen Anlage zur Produktion von Schwermetallkatalysatoren mit einer Kapazität von 1 400 Jahrestonnen sowie eine Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren mit einer Kapazität von 800 Jahrestonnen. Für die letztgenannte Anlage sollen bereits vorhandene Gebäude und Teile der Anlagen nach gründlicher Modernisierung genutzt werden. Einige Anlagen werden neu sein. Insgesamt sieht das Umstrukturierungskonzept eine Kapazität von 2 200 Jahrestonnen vor. Durch die Umstrukturierung würde es damit zu einem Kapazitätsanstieg von mehr als 100 % kommen.
27. Zur Finanzierung der Umstrukturierung ist festzuhalten, daß der vertraglich vereinbarte Investitionsbetrag sich auf 70 Mio. DEM beläuft. Die Investitionen sind zwischen 1998 und dem 31. Dezember 2002 vorzunehmen (30 Mio. bis 31. Dezember 1999 und 40 Mio. bis 31. Dezember 2002, vertragsstrafenbewehrt). Laut Anmeldung sollen die Modernisierungsinvestitionen bis Ende 2000 durchgeführt sein.

⁽⁶⁾ Vertrauliche Information.

28. Die Finanzierung der zweiten Privatisierung teilen sich der Staat und der Investor nach den von den deutschen Behörden vorgelegten Unterlagen wie folgt:

Finanzierung durch den Investor:

Kaufpreis [...]DEM

„Altlastenvereinbarung“ [...] DEM

Kapitalerhöhung [...] DEM

Kapitalrücklage [...] DEM

Ausgleich Minderförderung (GA) ⁽⁷⁾ [...] DEM

Insgesamt 26,8 Mio. DEM

Finanzierung durch die BvS:

Investitionen: 13,744 ⁽⁸⁾ Mio. DEM

Verlustausgleich: 10,0 Mio. DEM

„Altlasten“: 5,0 Mio. DEM

Ungewöhnliche Gewährleistungen: 2,0 Mio. DEM

Ausgleich Minderförderung (GA) ⁽⁹⁾: 1,7 Mio. DEM

Sozialplanvereinbarung: 0,586 Mio. DEM

Abrißmaßnahmen: 3,0 Mio. DEM

Infrastruktur: 2,0 Mio. DEM

Erstattungen im Rahmen der Erstprivatisierung:
17,6 Mio. DEM

Insgesamt: 55,630 Mio. DEM

Sonstige finanzielle Beiträge der öffentlichen Hand:

Zuwendungen von Land und Bund für Forschung und Entwicklung im Jahr 1998: 0,670 Mio. DEM

GA-Beiträge ⁽¹⁰⁾ (Investitionszuschüsse): 22,457 Mio. DEM

Investitionszulagen ⁽¹¹⁾: 6,7 Mio. DEM

Insgesamt: 29,827 Mio. DEM

⁽⁷⁾ Genehmigte Beihilferegelung „Gemeinschaftsaufgabe“ (Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur).

⁽⁸⁾ Der BvS-Beitrag zu den Investitionen beläuft sich auf einen Betrag zwischen 8,147 Mio. DEM und 13,744 Mio. DEM. Erklärt wurde dies mit der Differenz zwischen den von CRI zugesagten Investitionen von mindestens 86,8 Mio. DEM für neue Anlagen und dem vertraglich festgeschriebenen Investitionsbetrag von 70 Mio. DEM. Sollte CRI 70 Mio. DEM investieren, würde die BvS 8,147 Mio. DEM beitragen, bei Investitionen von 86,8 Mio. DEM beliefen sich der BvS-Beitrag auf 13,744 Mio. DEM. Die Kommission geht in ihrer Würdigung der Beihilfe von dem vertraglich vereinbarten Beitrag des Investors von 70 Mio. DEM aus. Da die Bundesrepublik Deutschland in ihrem Schreiben vom 26. August 1999 bei der Auflistung sämtlicher staatlichen Beiträge zu KataLeuna den Betrag von 13,44 Mio. DEM als den vertraglich vereinbarten BvS-Beitrag bezeichnet, wird dieser Betrag bei der Berechnung der Beihilfe zugrunde gelegt.

⁽⁹⁾ S.o. Fußnote 5.

⁽¹⁰⁾ S.o. Fußnote 5.

⁽¹¹⁾ S.o. Fußnote 4.

29. Der Gesamtbeitrag beläuft sich auf 85,457 Mio. DEM, der des Investors auf 26,8 Mio. DEM. Die Gesamtkosten der zweiten Privatisierung betragen demnach 112,257 Mio. DEM und der Anteil der öffentlichen Hand an der Umstrukturierung liegt bei 76 %.

3. Würdigung der Beihilfe

30. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaft gilt der zwischenstaatliche Handel als beeinträchtigt, wenn das begünstigte Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, in deren Rahmen zwischen Mitgliedstaaten gehandelt wird.
31. Die Kommission stellt fest, daß die angemeldete Beihilfe aus staatlichen Mitteln an ein einzelnes Unternehmen gewährt wird und dieses begünstigt, indem die normalerweise bei der Durchführung des angemeldeten Umstrukturierungsvorhabens von ihm zu tragenden Kosten verringert werden. Der Beihilfeempfänger CRI ist außerdem über sein Mutterunternehmen CRI International sowohl im Bereich Forschung und Entwicklung als auch in Herstellung und Verkauf von Katalysatoren für die Erdöl- und die Chemieindustrie und damit in Branchen tätig, in denen zwischen Mitgliedstaaten gehandelt wird. Die fragliche Beihilfe fällt dadurch unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
32. Das angemeldete Vorhaben beinhaltet die Umstrukturierung des Unternehmens gemäß einem vom Investor vorgelegten Umstrukturierungsplan. Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten sind anhand der Leitlinien der Gemeinschaft zur Beurteilung von staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹²⁾ (nachstehend „Leitlinien“) zu prüfen.
33. Gemäß Absatz 2.1 dieser Leitlinien gehören zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten eine rückläufige Rentabilität oder zunehmende Verluste, sinkende Umsätze, ein verminderter Cash-flow sowie ein niedriger Nettobuchwert. KataLeuna hat seit seiner Gründung 1994 Verluste erwirtschaftet, die im Jahr 1998 rund 10 Mio. DEM betragen. Der Liquidationswert des Unternehmens betrug am 31. Dezember 1997 –4,8 Mio. DEM. Das Unternehmen ist daher als ein Unternehmen in Schwierigkeiten zu betrachten, so daß die Beihilfe zu seiner Umstrukturierung gemäß den einschlägigen Leitlinien zu prüfen ist.
34. Die Kommission stellt fest, daß nach ihrer Entscheidungspraxis in Bezug auf die Umstrukturierung ostdeutscher Unternehmen, eine Privatisierung eines Unternehmens anhand einer öffentlichen Ausschreibung durchgeführt werden muß. Ist dies nicht der Fall, so kann die Privatisierung so beurteilt werden, daß sie an sich staatliche Beihilfen zugunsten des Investors enthält. Die Kommission betont, daß diese Entscheidung nur die Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten KataLeuna betrifft, unbeschadet beliebiger Beihilfen zugunsten des Investors an sich.

⁽¹²⁾ S. o. Fußnote 2.

35. Gemäß Absatz 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien muß der Umstrukturierungsplan die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellen. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit muß vor allem durch entsprechende unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden. Nur externe Faktoren wie höhere Preise und größere Nachfrage, auf die das Unternehmen keinen wesentlichen Einfluß hat, können nicht die Grundlage der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sein.
36. Die Kommission stellt fest, daß die Modernisierung der Produktionsanlagen ein erheblicher Teil des Umstrukturierungsplans ist. Dies scheint erforderlich, weil das Betriebsergebnis des Unternehmens beweist, daß die gegenwärtigen Produktionsanlagen ungenügend sind, um die Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen. Die Modernisierung der Anlagen ist mit einer neuen Marketing- und Verkaufsstrategie kombiniert, die sich auf die Erweiterung des Kundenkreises und die Erschließung neuer geographischer Märkte stützt. Es ist festzustellen, daß diese zwei Faktoren als unternehmensinterne Maßnahmen anzusehen sind.
37. Der Investor CRI ist ein großes multinationales Unternehmen, das zur Shell-Gruppe gehört und in der Katalysatorenbranche aktiv ist. CRI hat ausreichende finanzielle Mittel, um die notifizierte Umstrukturierung durchzuführen. Darüber hinaus ist auch festzustellen, daß nach der Umstrukturierung das Geschäftsfeld Hydrierkatalysatoren im Shell-Konzern durch die Produktion der KataLeuna abgedeckt werden soll. Nach den von Deutschland übermittelten Informationen [...] der von KataLeuna produzierten Produktgruppen. Es ist vorgesehen, daß die Einbindung von KataLeuna mindestens [...] der Umsatzvoraussagen für KataLeuna ausmachen sollen. Außerdem wird nach Einbindung der KataLeuna in die Gruppe, der KataLeuna das Know-how, die Verbindungen und die Lieferbeziehungen der Shell-Gruppe sowie die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Shell-Gruppe zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Meinung, daß die künftigen Betriebsbedingungen der KataLeuna anscheinend die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens sicherstellen. Dies entspricht den Anforderungen der Leitlinien.
38. Der Umstrukturierungsplan sieht vor, daß KataLeuna im Jahr 2001 einen positiven cash flow und im Jahr 2003 einen Gewinn erwirtschaften wird. Unter Berücksichtigung der Angaben, wonach die Investitionen bis zum 31. Dezember 2002 durchzuführen sind, ist dies als ein angemessener Zeitraum anzusehen.
39. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Meinung, daß der notifizierte Umstrukturierungsplan die Bestimmung von Absatz 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien betreffend die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens erfüllt.
40. Gemäß Absatz 3.2.2 Ziffer i) der Leitlinien darf die Umstrukturierungsbeihilfe nur einmal gewährt werden. Im Hinblick auf diesen Einmaligkeitsgrundsatz stellt die Kommission fest, daß sie in ihrer Entscheidungspraxis eine zweite Privatisierung für ehemalige DDR-Unternehmen erlaubt hat⁽¹³⁾. Jedoch muß auch die Vereinbarkeit der ersten Umstrukturierung mit dem Gemeinsamen Markt beurteilt werden.
41. Im Hinblick auf die erste Privatisierung verweist die Kommission auf ihre Entscheidung vom 17. Januar 1995 über die ab 1. Januar 1995 geltende neue Regelung für die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt⁽¹⁴⁾. Gemäß Absätze 3.1 und 3.2 dieser Entscheidung mußten 1995 nur Privatisierungen von und finanzielle Zuwendungen an Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen bei der Kommission angemeldet werden, wenn die Privatisierung einen Verkauf gebündelter Unternehmen, die historisch nicht verbunden waren, betraf.
42. Die Erstprivatisierung von KataLeuna wurde mit Vertrag vom 16. Mai 1995 (geändert 15. August 1995) durchgeführt; zu diesem Zeitpunkt zählte KataLeuna insgesamt 155 Beschäftigte an zwei Standorten. Aus diesem Grund war eine Anmeldung der ersten Privatisierung von KataLeuna bei der Kommission nicht erforderlich.
43. In bezug auf die vor der ersten Privatisierung (1. Oktober 1994—15. August 1995) an das Unternehmen ausgezahlten 7,7 Mio. DEM gilt — für die im Jahr 1994 gezahlten Beträge — die mit Schreiben vom 8. Dezember 1992 an die Bundesrepublik Deutschland übermittelte Entscheidung der Kommission über die Treuhandanstalt, für die im Jahr 1995 gezahlten Beträge hingegen gilt die Entscheidung vom 17. Januar 1995.
44. Nach Angaben der Bundesrepublik waren am 30. Juni 1995 3 Mio. DEM ausgezahlt. Der übrige Betrag wurde in Form von Darlehen für notwendig gewordene Umweltinvestitionen, Arbeitsausrüstung und Verlustausgleich für 1994 und 1995 gewährt.
45. Gemäß der Kommissionsentscheidung von 1992 waren finanzielle Zuwendungen an Unternehmen vor ihrer Privatisierung bei der Kommission anzumelden, wenn das Unternehmen mehr als 1 500 Beschäftigte zählt und gegenüber der Treuhandanstalt finanzielle Verbindlichkeiten von über 150 Mio. DEM aufwies. Da Beschäftigtenzahl und Zuwendungen vor der ersten Privatisierung unter diesen Schwellenwerten lagen, war die Finanzierung von KataLeuna nicht anmeldepflichtig. Auch die am 31. Juni 1995 ausgezahlten 3 Mio. DEM mußten nicht bei der Kommission angemeldet werden, da die Beschäftigtenzahl unter der in der Kommissionsentscheidung vom 17. Januar 1995 festgelegten Mindestgröße von 250 lag.

⁽¹³⁾ Diese Praxis ist in den neuen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bestätigt worden (ABl. C 288 vom 9.10.1999). Die Fußnote 25 betreffend den Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“ führt aus, daß die Beihilfen, die vor dem 1. Januar 1996 Unternehmen der früheren DDR gewährt wurden und die die Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erachtet hat, nicht berücksichtigt werden. Außerdem findet dieser Absatz keine Anwendung auf Beihilfen an solche Unternehmen, die vor dem 31. Dezember 2000 notifiziert wurden.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 265 vom 12.10.1995.

46. Die finanziellen Zuwendungen an das Unternehmen vor der ersten Privatisierung gelten als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, da die Bestimmungen der Entscheidung der Kommission von 1992 über die Treuhandanstalt und von 1995 über die neue Regelung für die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt ab 1. Januar 1995 eingehalten werden. Die bei der ersten Privatisierung gewährte Beihilfe der BvS gilt als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, da die Bestimmungen der Kommissionsentscheidung über die neue Regelung für die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt ab 1. Januar 1995 eingehalten werden. Gegenstand dieser Entscheidung ist somit lediglich die Beihilfe im Zusammenhang mit der zweiten Privatisierung.
47. Gemäß den einschlägigen Leitlinien sind unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. In Absatz 3.2.2 Ziffer ii) wird dazu ausgeführt, daß in Fällen struktureller Überkapazitäten auf einem relevanten Markt die Umstrukturierung eine Reduzierung von Kapazitäten im begünstigten Unternehmen vorsehen muß. Bestehen jedoch keine strukturellen Überkapazitäten in einem bestimmten Markt, darf die Beihilfe ausschließlich zur Wiederherstellung der Rentabilität verwendet werden und dem Beihilfeempfänger nicht ermöglichen, während der Durchführung des Umstrukturierungsplans seine Produktionskapazitäten auszuweiten, es sei denn in dem für die Wiederherstellung der Rentabilität notwendigen Ausmaß ohne ungebührliche Wettbewerbsverfälschung.
48. Im vorliegenden Fall wird die vorhandene Produktionskapazität um mehr als 100 % erhöht. Die zusätzlichen Kapazitäten wären ab Anfang 2001 verfügbar, und auch die Investitionen wären bis dahin abgeschlossen.
49. Die deutschen Behörden führen in ihrem Schreiben vom 26. August 1999 aus, daß KataLeuna unter Berücksichtigung der erforderlichen Flexibilität (Nachfrageschwankungen) und der Anpassung des Produktsortiments an den Bedarf der verschiedenen Abnehmer von einer Herstellung von 1 200 Jahrestonnen ausgeht. Eine Herstellung von 1 000 Jahrestonnen unter Zugrundelegung des gleichen Produktangebots wäre für ein positives Geschäftsergebnis nicht ausreichend. Bei einem Ausstoß von 1 200 Jahrestonnen würde ein Nettogewinn von 2 Mio. DEM erzielt, bei einer Produktion von 1 000 Jahrestonnen jedoch ein Verlust von 2 Mio. DEM. Aus diesem Grund bewerten die deutschen Behörden die geplante Ausweitung der Produktionskapazitäten als für den Erfolg des Umstrukturierungsplans und die langfristige Rentabilität des Unternehmen unbedingt erforderlich.
50. Ferner weisen die deutschen Behörden darauf hin, daß das Unternehmen seit 1989 seine Kapazitäten verringert hat und daß dieser Kapazitätsabbau insgesamt die im Umstrukturierungsplan vorgesehene Kapazitätsausweitung mehr als ausgleicht. Legte man den gesamten Zeitraum ab 1989 zugrunde, käme es nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der Gesamtkapazität.
51. Zudem stünde die Frage, ob und in welchem Ausmaß es zu „unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen“ im Sinne der Leitlinien käme, in einem engen Zusammenhang mit der Marktsituation. Die Kapazitätsentwicklung von Unternehmen, die nur über äußerst geringen Marktanteil verfügen, könnte nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen auf diesen Märkten führen.
52. Die deutschen Behörden weisen darauf hin, daß für den Katalysatormarkt insgesamt mit einem starken Wachstum — zwischen 1997 und 2003 ungefähr 20 % — gerechnet wird. KataLeuna ist auf dem Markt der Chemiekatalysatoren tätig, wo die Wachstumsaussichten im gleichen Zeitraum mit 10 % angegeben werden. Diese Wachstumsrate wird nach Angaben der deutschen Behörden auch für die europäischen Katalysatormärkte vorhergesagt.
53. Im Bereich der Chemiekatalysatoren ist KataLeuna im Marktsegment der Hydrierkatalysatoren tätig, dessen Wert mit ungefähr 600 Mio. DEM angegeben wird. Hier machen die drei größten Anbieter (Engelhard, Südchemie und SYNETIX) 87 % des Marktes unter sich aus, die übrigen 13 % teilen sich mehrere kleinere Unternehmen (d. h. IFP/Procatalys, Degussa-Hüls, BASF).
54. Nach Anwendungsgebieten läßt sich der Markt für Hydrierkatalysatoren wie folgt unterteilen:
- Fettchemie und Fettalkohole 55 %
 - Aromate und Hydrierkatalysatoren 3,8 %
 - Selektivhydrierkatalysatoren 15 %
 - Sorbitol 3,8 %
 - Amine 20 %
 - Übrige 2,5 %
55. Die Aufteilung nach Katalysatortyp sähe wie folgt aus:
- Edelmetallkatalysatoren 15 %
 - Kupferkatalysatoren 22,5 %
 - RANEY-Katalysatoren 10 %
 - Nickelkatalysatoren 52,5 %
56. KataLeuna produziert aufgrund der gewählten Fertigungstechnologien lediglich in Teilbereichen, die insgesamt 14 % (84,1 Mio. DEM) des gesamten Weltmarktvolumens von 600 Mio. DEM ausmachen. Im einzelnen sind dies Teilbereiche der folgenden Segmente:
- Selektivhydrierung von Ulefinfraktionen: Weltmarktvolumen 88 Mio. DEM; von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz KL aus Eigenproduktion [...] DEM;
- Hydrierung von Glycose zu Sorbitol: Weltmarktvolumen 23 Mio. DEM, von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz aus Eigenproduktion [...] DEM;

Selektive Hydrierung von Phenol: Weltmarktvolumen 4 Mio. DEM, von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz aus Eigenproduktion [...] DEM;

Hydrierung von Aromaten in Kohlenwasserstoff-Fraktionen: Weltmarktvolumen 23 Mio. DEM, von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz aus Eigenproduktion [...] DEM;

Katalysatoren für die Aminsynthese und Hydrierung von Nitroaromaten: Weltmarktvolumen 120 Mio. DEM, von KL bedienter Teilbereich [...] DEM, Umsatz aus Eigenproduktion [...] DEM.

57. Nach Angaben der deutschen Behörden hat sich KataLeuna in starkem Maß auf die Bedienung von Marktnischen spezialisiert. Dazu zählen vorrangig „tailor-made catalysts“, die auf spezielle Verfahren des Anwenders zugeschnitten sind. Für die KataLeuna ist aufgrund der gewählten Fertigungstechnologien eine Produktion in folgenden Teilbereichen überhaupt nicht möglich: Fettsäuren bzw. Fettsäureresten mit einem Weltmarktanteil (Anwendungsgebiete) von zusammen 55 % und Kupferkatalysatoren (22,5 % des Weltmarktes nach Katalysatortypen). Die Strategie der KataLeuna zielt demnach fast gar nicht auf die Commodity-Märkte ab, für die trotz des Marktwachstums bereits jetzt teilweise Überkapazitäten bestehen. Das Unternehmen will Marktnischen bedienen, in denen Innovation und Forschung und Entwicklung von Bedeutung sind.

58. Die geplanten künftigen Kapazitäten von KataLeuna sollen wie folgt genutzt werden:

— Zu [...] für neue Katalysatortypen, die innerhalb der Forschungsabteilung von KataLeuna entwickelt werden und für deren Entwicklung anderswo keine Kapazitäten zur Verfügung stehen. Damit soll die Entwicklung neuer Katalysatortypen für neue Anwendungen und neue Marktsegmente fortgeführt werden.

— Weitere [...] sollen für die Zuschneidung von Katalysatoren auf den besonderen Bedarf der einzelnen Abnehmer, die selber über eigene Forschungsabteilungen verfügen, aber zwecks Aufstockung der eigenen Kapazitäten nach unabhängigen Katalysatorherstellern Ausschau halten, verwendet werden.

— Weitere [...] werden für die Ausfuhr von Katalysatoren nach Nord- und Südamerika und in den Pazifischen Raum bereitgestellt. Die Zusammenlegung von KataLeuna-Produkten mit anderen Katalysatoren von CRI wird die Ausfuhrmärkte aufwerten und KataLeuna bei der Erschließung neuer Ausfuhrmärkte unterstützen.

— Ein großer Teil (mindestens [...]) der geplanten KataLeuna-Kapazität soll für die Herstellung für Katalysatoren in Zusammenarbeit mit Schwesterunternehmen innerhalb der Shell/CRI-Gruppe genutzt werden. Derzeitige und künftige Geschäftsmöglichkeiten für KataLeuna sollen sich vor allem in folgenden Bereichen ergeben: 1. [...]; 2. Zur CRI-Unternehmensgruppe zählt u. a. die Catalyst Research & Licencing. Zahlrei-

che Anwendungen dieses Unternehmens werden für den Umweltbereich produziert und vornehmlich außerhalb der EU nachgefragt. KataLeuna kann Katalysatoren für diese neuen Anwendungen herstellen und damit in diesem wachsenden Marktsegment teilweise US-Hersteller verdrängen; 3. Die CRI-Tochter Zeolyst International vermarktet Katalysatorsysteme auf der Grundlage der Zeolittechnologie. Mitarbeiter der Forschungsabteilung von KataLeuna arbeiten mit Zeolyst bei der Entwicklung und Vermarktung von Katalysatoren auf Zeolitgrundlage zusammen; 4. CRI verfügt noch über zwei andere Produktionsstandorte innerhalb der EU. Einer befindet sich im belgischen Gent, der andere in Luxemburg. KL arbeitet mit beiden bei der Ausarbeitung seines Katalysatorangebots zusammen. Sowohl das Werk in Gent als auch das in Luxemburg exportieren einen Teil ihrer Produktion in Drittländer.

59. Was die Argumentation der deutschen Behörden im Hinblick auf die schrittweise Verringerung der Kapazitäten seit 1989 angeht, weist die Kommission darauf hin, daß hier lediglich die zweite Privatisierung und die mit dieser verbundenen Beihilfen zu würdigen sind. Folglich hat die Kommission von den Produktionskapazitäten zum Zeitpunkt der zweiten Privatisierung und ihrer Entwicklung im Zuge der Durchführung des Umstrukturierungsplans auszugehen, d. h. von der durch die fragliche Beihilfe verursachten Entwicklung. Die Kapazitätsentwicklung von 1989 bis zum Zeitpunkt der zweiten Privatisierung ist für die Würdigung der Beihilfe, die für die zweite Privatisierung gewährt wurde, nicht relevant. Zur Bewertung der wettbewerbsverzerrenden Folgen dieser Beihilfe sind somit nur jene Kapazitätsänderungen zu beurteilen, die durch die für diese zweite Privatisierung gewährte Beihilfe verursacht wurden.

60. Das zweite Argument der deutschen Behörden betrifft den sehr geringen Marktanteil von KataLeuna, dessentwegen es nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen käme.

61. Gemäß den Leitlinien ist kein Kapazitätsabbau erforderlich, wenn auf dem Katalysatormarkt keine strukturellen Überkapazitäten bestehen. Allerdings sollte keine Kapazitätsausweitung stattfinden, die nicht zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens unbedingt erforderlich ist. Im vorliegenden Fall beträgt die Kapazitätsausweitung 100 %. Die deutschen Behörden argumentieren, daß eine geringere Kapazitätsausweitung zur Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens nicht ausreichen würde. Zur Beurteilung der Vereinbarkeit eines solchen Kapazitätsausbaus mit den Leitlinien muß sich die Kommission vorab vergewissern, daß die geplante Beihilfe zugunsten von KataLeuna den Wettbewerb auf den relevanten Märkten nicht in unzumutbarer Weise verfälscht.

62. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen befindet sich der Weltmarkt für Katalysatoren in einem Konsolidierungsprozeß. Der Markt der Hydrierkatalysatoren, auf dem KataLeuna tätig ist, zeichnet sich durch eine oligopolistische Struktur aus. Auf absehbare Zeit dürfte auf diesen Märkten viel Bewegung herrschen. Zahlreiche Unternehmen scheinen FuE-Tätigkeit, Investitionen und Marktverhalten an die neue Marktstruktur anzupassen. Außerdem gibt es Hinweise für Überkapazitäten zumindest in einigen Sektoren des Katalysatormarkts.

63. Nach dem Kenntnisstand der Kommission hat das Überangebot auf den Weltmärkten zu einer geringeren Kapazitätsauslastung geführt, wodurch die Lebensdauer der einzelnen Katalysatoren verlängert wurde und das Ersatzstoffgeschäft kurzfristig zurückging. Im Bereich der Umwelttechnik scheint zwar das Geschäft mit Katalysatoren Emissionskontrollen weiterhin zu wachsen, aber auch hier leidet der Markt unter einem Überangebot.
64. Die Marktsegmente, auf denen KataLeuna zur Zeit tätig ist, machen 14 % des Weltmarkts für Hydrierkatalysatoren aus. Der Anteil von KataLeuna in den Marktsegmenten beträgt 8,5 % (gemäß den Umsatzzahlen von 1998). Dies entspricht 2,75 % des Weltmarktvolumens. Nach Ansicht der Kommission kann ein Marktanteil von 8,5 % nicht als so unbedeutend eingestuft werden, daß er schon allein deswegen jede Möglichkeit unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen ausschließen würde.
65. Aufgrund der bisher vorliegenden Informationen kann die Kommission nicht feststellen, daß in jenen Sektoren des Katalysatormarkts, auf denen KataLeuna nach seiner Umstrukturierung tätig werden will, keine Überkapazitäten herrschen. Ebenso wenig reichen die Informationen für die Feststellung aus, daß wegen der Marktstruktur auf diesen Sektoren künftiger KataLeuna-Tätigkeit die Beihilfe nicht zu einer unzumutbaren Wettbewerbsverfälschung führen wird. Die Kommission bezweifelt daher, daß die Beihilfe den Wettbewerb nicht in einer unzumutbaren Weise verfälschen wird.
66. Gemäß den Leitlinien muß die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen. Gemäß Absatz 3.2.2 Ziffer iii) der Leitlinien muß die Beihilfe sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Von den Beihilfeempfängern wird ein erheblicher Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln erwartet.
67. Der gesamte staatliche Beitrag zur zweiten Privatisierung beläuft sich auf 85,457 Mio. DEM (BvS: 55,630 Mio. DEM, andere staatliche Einrichtungen 29,827 Mio. DEM). Der Beitrag des Investors beläuft sich auf 26,8 Mio. DEM. Die Gesamtkosten des Umstrukturierungsvorhabens belaufen sich demnach auf 112,257 Mio. DEM.
68. Nach Auffassung der deutschen Behörden sind nicht sämtliche staatlichen Finanzierungsmaßnahmen als staatliche Beihilfen anzusehen. Der Beitrag von 5 Mio. DEM für „Altlasten“ aus der Zeit des alten Wirtschaftssystems (vor dem 1. Juli 1990) ist nach den Vorschriften für die Privatisierung ehemaliger DDR-Unternehmen nicht als staatliche Beihilfen einzustufen. Das gleiche gilt für die zur Finanzierung des Abrisses der alten Anlagen bestimmten 3 Mio. DEM, da es sich hierbei um eine Aufgabe des Staates handelt.
69. Unter Altlasten sind Verschmutzungen von Boden und Grundwasser zu verstehen, deren Ursachen in die Zeit der ehemaligen DDR zurückreichen. Gemäß der Kommissionsentscheidung vom 8. September 1991 (NN 108/91) über die Treuhandanstalt⁽¹⁵⁾ ist die Einlösung von Forderungen im Zusammenhang mit Umweltschäden, die von dem Unternehmen vor dem 1. Juli 1990 verursacht wurden, nicht als staatliche Beihilfe anzusehen. Der Zuschuß von 5 Mio. DEM zur Beseitigung der Altlasten stellt somit keine Beihilfe dar.
70. In der Anmeldung wird erläutert, daß die Abrißmaßnahmen für alte Anlagen und Zufahrtswege gelten, die von KataLeuna nicht mehr verwendet werden und bereits stillgelegt wurden. Wie für Infrastrukturmaßnahmen, die an einem Industriestandort von dem Investor vorgenommen werden, sind auch am Standort selbst durchgeführte Abrißarbeiten normalerweise vom Investor zu finanzieren. Die Finanzierung dieser Maßnahmen durch die öffentliche Hand entlastet ein Unternehmen von Kosten, die es normalerweise zu tragen hätte. Die staatliche Unterstützung für die Abrißarbeiten ist somit als Beihilfe zu betrachten.
71. Die Beihilfe im Zusammenhang mit der zweiten Privatisierung beläuft sich demnach auf 80,457 Mio. DEM. Bei Gesamtkosten von 112,257 Mio. DEM beträgt die Beihilfeintensität 72 %. Der Investor leistet einen Beitrag von 26,8 Mio. DEM und somit von 24 % zu den Gesamtkosten des Vorhabens.
72. Im Zuge der Umstrukturierung ist eine vollständige Modernisierung der Produktionsanlagen geplant. Laut Anmeldung beabsichtigt CIR den Bau einer neuen Anlage für Schwermetallkatalysatoren mit einer Kapazität von 1 400 Jahrestonnen und einer Anlage für Edelmetallkatalysatoren mit einer Kapazität von 800 Jahrestonnen. Für die Edelmetallkatalysatoren wird auf die vorhandenen Gebäude und teilweise auf alte, runderneuerte sowie teilweise auf neue Anlagen zurückgegriffen. Es handelt sich somit mehr um eine Neuinvestition als um eine Umstrukturierung.
73. Überdies leistet der Investor mit 24 % einen eher bescheidenen Beitrag zur Umstrukturierung. Die Beihilfeintensität liegt demgegenüber mit 72 % relativ hoch. Daher bezweifelt die Kommission, daß die Beihilfe auf das für die geplante Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränkt ist und der Beitrag des Investors im Sinne der Leitlinien als erheblicher Beitrag eingestuft werden kann.
74. Da die geplante Investition eher eine Neuinvestition als eine Umstrukturierungsinvestition darzustellen scheint, erscheint der Kommission der tatsächliche Charakter der Investitionen fraglich. Sollte es sich um eine Neuinvestition anstelle einer Umstrukturierungsinvestition handeln, dürfte die Beihilfeintensität die für das entsprechende Fördergebiet geltende Obergrenze nicht übersteigen; diese Obergrenze beträgt im Fall der KataLeuna 35 %.

⁽¹⁵⁾ Schreiben an die Bundesrepublik Deutschland vom 26. September 1991 (SG(91) D/17825).

4. **Schluß**

75. Die Kommission bezweifelt somit, daß die Beihilfe nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führt und daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht. Außerdem hegt sie Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Charakters der geplanten Investition.
76. Aus diesen Gründen fordert die Kommission die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf, sich binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu äußern und sämtliche Angaben vorzulegen, die eine Würdigung der Beihilfe durch die Kommission erleichtern könnten. Die deutschen Behörden werden gebeten, dem potenziellen Beihilfeempfänger unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zuzuleiten.
77. Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach jegliche unrechtmäßig gewährten Beihilfen gegebenenfalls vom Empfänger zurückzufordern sind."

Verklaring van geen bezwaar tegen een aangemelde concentratie

(Zaak COMP/M.1751 — Shell/BASF/JV — Project Nicole)

(2000/C 142/08)

(Voor de EER relevante tekst)

Op 29 maart 2000 heeft de Commissie besloten zich niet te verzetten tegen bovengenoemde aangemelde concentratie en deze verenigbaar met de gemeenschappelijke markt te verklaren. Deze beschikking is gebaseerd op artikel 6, lid 1, onder b), van Verordening (EEG) nr. 4064/89 van de Raad. De volledige tekst van de beschikking is enkel beschikbaar in het Engels en zal openbaar gemaakt worden na verwijdering van alle zakengeheimen. De tekst zal verkrijgbaar zijn:

- op papier bij de verkooppunten van het Bureau voor officiële publicaties der Europese Gemeenschappen (zie lijst op de laatste omslagzijde);
- in elektronische vorm in de „CEN“-versie van de Celex-database, onder documentnummer 300M1751. Celex is het geautomatiseerde documentatiesysteem van het Europees Gemeenschapsrecht. Voor verdere informatie in verband met abonnementen, gelieve contact op te nemen met:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Telefoon (352) 29 29-42455, fax (352) 29 29-42763.
